	Südwestrundfunk	Abteilung:	IT-Service	1
	Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen)			Seite 7

INHALT

A) Einleitung.....	1
B) Alarmregelungen	2
C) Untersagungen.....	3
D) Arbeitssicherheit.....	4
E) Anmeldung und Unterweisung.....	5
F) Liste wichtiger Telefonnummern / Sammelstellen	7


A) EINLEITUNG

Diese Anweisung gilt für die Durchführung von Arbeiten durch das Personal betriebsfremder Organisationen (Fremdfirmen) im Bereich des SWR. Betriebsfremde Organisationen sind Firmen, die auf dem Gelände und im Auftrag des SWR Arbeiten durchführen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb des SWR aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen. Gemäß § 5 der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" fordern wir Sie hiermit auf, im Rahmen des erteilten Auftrages, die für die Sicherheit einschlägigen Anforderungen einzuhalten und darüber hinaus nur fachlich geeignetes und ausreichend unterwiesenes Personal einzusetzen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

	Südwestrundfunk	Abteilung:	IT-Service	2
	Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen)			Seite 7

B) ALARMREGELUNGEN

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

Notruftafeln beachten!

1. Notruf absetzen



Die Notrufnummer lautet **(0)-112** (Mobiltelefon 112).

Zusätzlich ist SWR intern die 1199 und über Mobiltelefon 07221-929-1199 zu informieren. Sie erreichen hiermit die ständig besetzte Leitwarte, die weitere interne Alarmierungsmaßnahmen in die Wege leiten kann.

Bitte folgende Angaben machen:

WO ist der Unfallort (Bauteil, Raumnummer)

WAS ist geschehen

WER ruft an (Nennen Sie Ihren Namen)

WIE viele Personen

WARTEN auf Rückfragen

In jedem Fall ist zuerst der Unfall- bzw. Brandort zu nennen. Wenn die Verbindung abbricht, kann dennoch Hilfe geschickt werden.


Informieren Sie auf dem Weg zum Sammelplatz andere Personen und betätigen Sie im Bedarfsfall einen manuellen Handtaster.

2. Fluchtwege und Notausgänge



Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z.B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude des SWR sofort über die nächstliegenden Fluchtwege und Notausgänge verlassen werden, die entsprechenden Wege sind dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

Achtung: Keine Aufzüge benutzen!

	Südwestrundfunk	Abteilung:	IT-Service	3 Seite 7
	Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen)			

3. Weisungsbefugnis

dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

4. Verhalten im Brandfall bei Nach abgestellter Brandmeldeanlage im Baustellenbereich

Kommt es im Baustellenbereich zu einem Brandfall bei (teil-)ausgeschalteter Brandmeldeanlage, ist umgehend die zentrale Leitwarte unter der internen Tel.Nr. **1199** zu benachrichtigen. Mit den am Arbeitsort vorgehaltenen Feuerlöschern ist ein Löschversuch zu unternehmen.

C) UNTERSAGUNGEN

1. Genussmittel



Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Räumen und Büros verboten. Im allen Gebäuden gilt ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in speziellen, ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

2. Essen und Trinken



Im Bereich der Gerätrräume ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Räume (z.B. Kantine, Aufenthaltsbereiche) zur Verfügung.

3. Zutrittsbeschränkung



Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.


4. Gefährliche Arbeiten



Gefährliche Arbeiten sind untersagt.

Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung vor Beginn der Arbeiten, z. B.

1. bei: Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
2. Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.),
3. Arbeiten auf Dächern,
4. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
5. Umgang mit Gefahrstoffen
6. Abschaltung der Brandmeldeanlage
7. Arbeiten unter Spannung oder in der Nähe spannungsführender Leitungen
8.

	Südwestrundfunk	Abteilung:	IT-Service	4
	Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen)			Seite 7

5. Sicherheitsvorkehrungen/sicherheitstechnische Einrichtungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Die Erfüllung der **Verkehrssicherungspflicht** ist in Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner für die Maßnahme zu veranlassen.

D) ARBEITSSICHERHEIT

1. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen und müssen geprüft sein und dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

Prüfnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

2. Persönliche Schutzausrüstungen




Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge bei Beginn der Arbeiten zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

3. Brand- und Explosionsschutz



Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung (Anlage).

	Südwestrundfunk	Abteilung:	IT-Service	5
	Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen)			Seite 7

E) ANMELDUNG UND UNTERWEISUNG

1. Informationen über Gefährdungen

Der Auftraggeber (Ansprechpartner) ist über mögliche Gefährdungen von SWR-Mitarbeitern oder der Umwelt durch die geplanten Arbeiten und eingesetzten Arbeitsstoffe zu informieren.

2. Anmelden / Abmelden

Vor Arbeitsbeginn ist der Auftraggeber (Ansprechpartner, siehe Seite 7) rechtzeitig über den zeitlichen Ablauf (z.B. wann wird begonnen, wie lange dauern die Arbeiten) zu informieren.

Nach Beendigung des Auftrags, hat eine Rückmeldung über die ausgeführten Arbeiten an den Auftraggeber (Ansprechpartner) zu erfolgen. Eine Abnahme der ausgeführten Arbeiten erfolgt durch den Auftraggeber.

3. Verkehrsregelung


Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

4. Unterweisung, Einweisung, Information

Eine Einweisung, Information, ggf. Unterweisung des Verantwortlichen der betriebsfremden Organisation erfolgt durch den **Auftraggeber / Betreiber**. Die Unterweisung enthält mindestens die Angaben über Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie die Notfallorganisation.

Der **Verantwortliche der betriebsfremden Organisation (Fremdfirma) ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich**. Die Unterweisung enthält mindestens die Angaben über Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie die Notfallorganisation. **Werden Subunternehmer mit den Arbeiten beauftragt, ist der Verantwortliche der betriebsfremden Organisation (Fremdfirma) für die Information, Anweisung und Unterweisung der Subunternehmer** über die durchzuführenden Tätigkeiten, Verhaltensregelungen, Zutrittsbeschränkungen und Gefährdungen in den Arbeitsbereichen und zu treffende Schutzmaßnahmen sowie der Notfallorganisation, **verantwortlich**.

5. Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen

	Südwestrundfunk	Abteilung:	IT-Service	6
	Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen)			Seite 7

Der Auftraggeber / Ansprechpartner und der Verantwortliche der betriebsfremden Organisation ermitteln gemeinsam – bei Notwendigkeit vor Ort – unter Einbeziehung des von der betriebsfremden Organisation erstellten Arbeitsablaufplans – Gefährdungen, die sich bei der Ausführung der Arbeiten für die eigenen Beschäftigten und für die Beschäftigten der betriebsfremden Organisation ergeben können. Für die ermittelten Gefährdungen müssen Schutzmaßnahmen festgelegt werden.

6. Ansprechpartner / Koordination

Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist dem Verantwortlichen der betriebsfremden Organisation bekannt. Vor Arbeitsaufnahme ist eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Ansprechpartners herbeizuführen.

7. Lagerung von Material / Verpackungen

Die Lagerung von Material, Verpackungen etc. ist nur in den mit dem Verantwortlichen für die Maßnahme abgestimmten Bereichen erlaubt.

8. Abfälle

Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß durch den Auftragnehmer zu entsorgen. Die Organisation der Entsorgung ist mit der Projektleitung / dem Verantwortlichen für die Maßnahme abzuklären.

9. Gefahrstoffe



Sind Gefährdungen durch die Lagerung und den Einsatz von Gefahrstoffen möglich, sind diese dem Ansprechpartner / Auftraggeber vorher anzuzeigen (Gefahrstoffliste, Sicherheitsdatenblatt, Betriebsanweisung).

10. Baustoffe


Baustoffe sind nach den Vorgaben des Herstellers einzubauen (z.B. Betriebsanweisung KMF – Künstliche Mineralfasern).

11. Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

12. Störungen

Sind bei der Ausführung der Arbeiten Störungen zu erwarten sind diese dem Ansprechpartner (Auftragsverantwortlichen) unverzüglich zu melden.

	Südwestrundfunk	Abteilung:	IT-Service	7
	Arbeitsschutzbestimmungen für betriebsfremde Organisationen (Fremdfirmen)			Seite 7

F) LISTE WICHTIGER TELEFONNUMMERN / SAMMELSTELLEN



NOTRUF (Feuerwehr, Unfall usw.)	Tel.-Nr.	(0)-112
	Tel.-Nr. SWR intern	1199
Interner Ansprechpartner für die beauftragten Arbeiten Name: Netzmanagementzentrale	Tel.-Nr.	14747
Pforte	Tel.-Nr.	33993
Funkhaus Mainz	Tel.-Nr.	13131
Funkhaus Stuttgart	Tel.-Nr.	23157
Funkhaus Baden-Baden (Quettig)		



Sammelstelle

laut Flucht- und Rettungsplan